

Erste Änderung der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TML) zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Die Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 15. März 2017 (ThürStAnz. Nr. 16/2017 S. 523) wird wie folgt geändert:

1. Teil A – Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2.2 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen. Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31.12.2019. Die förderfähigen Maschinen und Geräte sind in Anlage 3 aufgeführt.“

b) Nach Ziffer 2.3.3 wird folgende Ziffer 2.3.4 angefügt:

„2.3.4 Stallbauinvestitionen sind an Anlagenstandorten im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹, an denen die nachstehenden Schwellenwerte für Tierplatzkapazitäten bezogen auf die einzelne Tierart erreicht oder überschritten werden, nicht mehr förderfähig bei

- Neubauten,
- Anlagenerweiterungen, wenn die Ausgangskapazität des Anlagenstandortes um mehr als 10 % überschritten wird,
- Ersatzneubauten mit Aufstockung der bisherigen betrieblichen Kapazität um mehr als 10 %.

Es gelten folgende Schwellenwerte (= genehmigte Tierplätze):

Tierart	Schwellenwert
Hennen	≥ 15.000
Junghennen	≥ 30.000
Mastgeflügel	≥ 30.000
Truthühner	≥ 15.000
Milchkühe	≥ 600
Mastrinder (ohne Mutterkühe)	≥ 600
Mastschweine	≥ 3.000
Sauen	≥ 900
Aufzuchtferkel (10-30 kg)	≥ 9.000

Bei Stallbauinvestitionen in die Modernisierung bestehender Tierhaltungen ohne Bestandserweiterung gelten keine Fördereinschränkungen.

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung

Ersatzneubauten (Ersatz bestehender betrieblicher Tierhaltungskapazitäten) sind grundsätzlich auf vorhandenen Standorten förderfähig. Ausnahmen zur Förderung der Bebauung bislang unversiegelter Anlagenstandorte sind zulässig, sofern plausible Nachweise erbracht werden, dass keine geeigneten Standorte in der Region zur Verfügung stehen.“

2. Teil B – Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gehegewildhaltung,“ die Wörter „der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung“ eingefügt.
 - b) In Ziffer 5.6 wird die Angabe „20 %“ durch die Angabe „30 %“ ersetzt.
3. Im Teil C – Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest) wird nach Ziffer 2.3.2 folgende Ziffer 2.3.3 angefügt:

„2.3.3 Stallbauinvestitionen sind an Anlagenstandorten im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)², an denen die nachstehenden Schwellenwerte für Tierplatzkapazitäten bezogen auf die einzelne Tierart erreicht oder überschritten werden, nicht mehr förderfähig bei

- Neubauten,
- Anlagenerweiterungen, wenn die Ausgangskapazität des Anlagenstandortes um mehr als 10 % überschritten wird,
- Ersatzneubauten mit Aufstockung der bisherigen betrieblichen Kapazität um mehr als 10 %.

Es gelten folgende Schwellenwerte (= genehmigte Tierplätze):

Tierart	Schwellenwert
Hennen	≥ 15.000
Junghennen	≥ 30.000
Mastgeflügel	≥ 30.000
Truthühner	≥ 15.000
Milchkühe	≥ 600
Mastrinder (ohne Mutterkühe)	≥ 600
Mastschweine	≥ 3.000
Sauen	≥ 900
Aufzuchtferkel (10-30 kg)	≥ 9.000

Bei Stallbauinvestitionen in die Modernisierung bestehender Tierhaltungen ohne Bestandserweiterung gelten keine Fördereinschränkungen.

Ersatzneubauten (Ersatz bestehender betrieblicher Tierhaltungskapazitäten) sind grundsätzlich auf vorhandenen Standorten förderfähig. Ausnahmen zur Förderung der Bebauung bislang unversiegelter Anlagenstandorte sind zulässig, sofern plausible Nachweise erbracht werden, dass keine geeigneten Standorte in der Region zur Verfügung stehen.“

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung

4. Im Teil E – Gemeinsame Regelungen für Teil A bis D Ziffer 2.9 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder sowie mit den Agrar-Bürgschaften der Bürgschaftsbanken, d.h. Mitteln des COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) des Europäischen Investitionsfonds (EIF) ist möglich.

Die im Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Förderobergrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.“

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Ausbringung“ wird jeweils durch das Wort „Aufbringung“ ersetzt.

b) In Ziffer 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „flüssigen“ eingefügt.

c) Nach Ziffer 1.3 wird folgende Ziffer 1.4 angefügt:

„1.4 Aufbringungsgeräte gemäß Punkt 1.1 – 1.3 in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren).“

d) Folgende Ziffer 3 wird nach dem letzten Satz angefügt:

„3. Mechanische Unkrautbekämpfung

Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenföhrung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.

Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenföhrung (z. B. durch Taster) sind nicht förderfähig.“

6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 02.05.2018



Birgit Keller

Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft